

Informationen zum Schuljahresbeginn

Liebe Eltern,

es kann vorkommen, dass Ihr Kind wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls in der Schule ärztlicher Hilfe bedarf bzw. wir Sie schnellstens verständigen müssen. Dies ist mitunter schwierig - v.a. bei Eltern, die ihren Arbeitsplatz ggf. nicht verlassen können. Somit wäre die telefonische Erreichbarkeit von Großeltern, anderen Verwandten oder einer Vertrauensperson sehr wichtig. Wir bitten Sie deshalb, den **Notfallzettel** auszufüllen und an die Schule zurückzugeben. Auf dem unteren Teil des Notfallzettels vermerken Sie bitte die Kenntnisnahme der u.g. Dokumente und ergänzen ggf. Bemerkungen hinsichtlich der Hitzefreiregelung und der Unterrichtsverkürzung.

Mit freundlichen Grüßen

Pyritz
Schulleiterin

Lesen Sie bitte die folgend aufgeführten Dokumente und bestätigen Sie deren Kenntnisnahme sowie ggf. die Einwilligung im Abschnitt „Belehrungen und Informationen zu Beginn des Schuljahres“ (auf dem Notfallzettel unten).

Durch Anklicken des entsprechenden Punktes gelangen Sie zum Text innerhalb dieses PDF-Dokuments.

- 1 [Hausordnung \(inkl. Zeitregime\)](#)
- 2 [Hitzefreiregelung](#)
- 3 [Unterrichtsverkürzung](#)
- 4 [Alarm- und Brandschutzverordnung](#)
- 5 [Infektionsschutzgesetz](#)
- 6 [Anmeldung bei Lernsax](#)

Folgende Dokumente erhalten Sie als Kopie, die Sie bitte ausfüllen und mit dem Notfallzettel zurücksenden:

- Notfallzettel
- Datenschutzerklärung
- Lernsax-Einwilligung der Eltern
- Merkblatt Schulsport
- Mitteilung der Fahrschüler

Folgende Dokumente können Sie auch von unserer Homepage im [Formularservice](#) herunterladen:

- Unfallanzeige Sachsen
- Antrag auf Schülerbeförderung (Bildungsticket)
- Schulspeisung
- Schließfach-Antrag

1 Hausordnung

[zurück zum Anfang](#)

Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern wirken bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. In diesem Sinne akzeptieren und leben wir die folgende Hausordnung des Gymnasiums Glauchau. Diese regelt das Miteinander der Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können. Ermöglicht wird dies durch die Einhaltung einer gemeinsam erarbeiteten Ordnung, die Rechte und Pflichten festlegt. Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden von uns allen als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt.

1. Einlass und Betreten der Schule

Wir warten auf dem Schulhof oder vor dem Haupteingang Wettiner Straße bis 7.05 Uhr (1. Klingeln - Einlass). 7.25 Uhr sind alle Schüler in ihrem Zimmer. Der Zugang zur Schule erfolgt nur über den Eingang Neubau von der Wettiner Straße aus oder vom Pausenhof. Zu anderen Zeiten benutzen wir die Klingel. Alle anderen Türen, die nach draußen führen, sind Fluchtwegtüren und nur im Brandfall oder auf ausdrückliche Anweisung eines Lehrers zu benutzen.

2. Respektvoller Umgang

Wir grüßen Lehrer, technisches Personal und Gäste im Schulgelände und wünschen uns eine Erwiderung. Wir nehmen Kopfbedeckungen im Schulhaus ab (Ausnahmegenehmigungen durch SL).

3. Garderobenordnung

Unsere Jacken hängen wir in die dafür bestimmten Garderoben. Wertgegenstände (Geldbörse, Handy, elektronische Geräte, usw.) lassen wir nicht in den Garderoben. Bei Diebstahl erhalten wir keinen Ersatz und die Schule übernimmt keine Haftung.

Kleidungsstücke, die am Boden liegen, heben wir auf, auch wenn sie uns nicht gehören. Garderoben dienen zum Abstellen der Ranzen bzw. an den Tagen, an denen wir Sport haben, zum Abstellen der Sporttaschen.

Zeichenutensilien und andere Dinge bewahren wir ausschließlich in den persönlichen Schließfächern auf.

4. Pausenverhalten und Stundenbeginn

Nach dem Vorklingeln sind wir an unserem Platz. Die Schultaschen legen wir so ab, dass keiner behindert wird. In der Sek. I stehen wir bei der Begrüßung auf; in der Sek. II entscheidet der Lehrer. Wir kauen im Unterricht keinen Kaugummi. Die 5-Minuten-Pausen dienen nur dem leisen Zimmerwechsel. Auf den Korridoren und Treppen rennen wir nicht, setzen uns nicht auf den Fußboden und folgen den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrer und Aufsichtsschüler. Wir halten uns nicht im Übergang Altbau - Neubau auf.

Ist ein Lehrer 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse/dem Kurs erschienen, meldet der Klassensprecher bzw. der kursverantwortliche Schüler das Fehlen des Lehrers im Sekretariat.

5. Ordnung, Sauberkeit und Umgang mit dem Eigentum anderer

Wir sorgen dafür, dass unsere Unterrichtsräume und Flure sauber bleiben. Wir gehen mit dem gemeinschaftlichen Eigentum sinnvoll und pfleglich um; ebenso achten wir das Eigentum der anderen. Jeder trägt dabei Verantwortung für sein Handeln: Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden finanziell aufkommen. Im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung und gravierender Verunreinigung erfolgen pädagogische und/oder disziplinarische Maßnahmen (ggf. mit Anzeige).

Wir Schüler hinterlassen den Klassenraum ordentlich. Der Ordnungsdienst sorgt zu Stundenbeginn und -ende für eine saubere Tafel. Nach der letzten Stunde schließen wir die Fenster und stellen die Stühle hoch (außer am Mittwoch).

6. Persönliches Erscheinungsbild

Wir legen Wert auf persönliche Hygiene. Ein gepflegtes und angebrachtes Erscheinungsbild ist selbstverständlich. Dies beinhaltet auch das Tragen angemessener Kleidung.

7. Hofpausen und Mittagessen

In den Hofpausen verlässt die Sek. I zügig die Klassenzimmer und geht auf den Hof oder zum Mittagessen. Vorher bringen wir die Schultaschen in den Raum, in dem der Unterricht der nachfolgenden Stunde stattfindet. Wir halten uns nicht an den Toren auf. Findet wegen schlechten Wetters keine Hofpause statt, wird dies über den Schulfunk bekannt gegeben.

Das Mittagessen nehmen wir zu den festgelegten Zeiten ein. Bevor wir in den Speiseraum gehen, bringen wir unsere Ranzen in den Raum, in dem wir in der nächsten Stunde Unterricht haben oder stellen ihn ordentlich im Ranzenregal in der für unsere Jahrgangsstufe festgelegten Garderobe ab. Die Jacke nehmen wir mit und hängen sie an den Garderoben vor dem Speiseraum auf, damit wir nach der Esseneinnahme sofort auf den Hof gehen können.

Die Schüler der Sek. II gehen möglichst in den Freistunden essen und halten sich in der Mittagspause nicht im Essenraum auf. Wir nehmen kein Geschirr oder Besteck aus dem Speiseraum mit.

8. Frei- und Ausfallstunden

In Freistunden halten wir uns im Speiseraum oder im Stillarbeitsraum der Sek. II auf; nicht auf den Korridoren oder in den Garderoben. Der Stillarbeitsraum wird von Schülern zum stillen Arbeiten genutzt. Das Schulgelände darf von Schülern der Sek. I nicht verlassen werden.

9. Sportunterricht

Vor dem Sportunterricht stellen wir die Ranzen ordentlich in den jeweiligen Garderoben ab und nehmen Wertgegenstände mit in die Turnhalle. Dort verbleiben sie in der Garderobe, die durch den Sportlehrer abgeschlossen wird.

Wenn wir während einer Hofpause vom Sportunterricht zurückkommen, bleiben wir auf dem Hof. Haben wir Mittagessen bestellt, stellen wir unsere Sporttaschen geordnet in den Garderoben ab und nehmen unser Essen ein.

10. Erkrankung während der Unterrichtszeit

Geht es uns nicht gut, melden wir das unserem Lehrer und warten im Sekretariat, bis wir abgeholt werden. Bei Unfällen informieren wir sofort einen Lehrer.

11. Verbotenes Verhalten

Im gesamten schulischen Bereich sind **Rauchen jeglicher Art, Alkohol, Cannabis und andere Drogen bzw. Suchtmittel strikt verboten.**

Das Gleiche gilt für Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Laserpointer und andere gefährliche Gegenstände. Eingezogene Gegenstände werden nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

12. Elektronische Kommunikationsmittel und Datenschutz

Handys, Smartwatches und ähnliche Geräte bewahren wir während des Unterrichts stummgeschaltet in der Schultasche auf. Wir nutzen sie nur nach Aufforderung durch den Lehrer. Schüler der Klassenstufe 5/6 benutzen ihre Handys auch in den Pausen nicht.

Wir setzen die Regeln des Datenschutzes konsequent um: Im gesamten schulischen Bereich fertigen wir keine Bild-, Video- und Tonaufnahmen an, außer im Auftrag einer Lehrkraft der Schule.

Ein Regelverstoß führt zu pädagogischen, disziplinarischen bzw. strafrechtlichen Maßnahmen. Das Gleiche gilt für die Verbreitung von o. g. Medien.

13. Neutralität in der Schule

Das Tragen, Mitführen und Anbringen von Symbolen oder Medien mit verfassungsfeindlichen, Gewalt verherrlichenden sowie kinder- und jugendgefährdenden Inhalten ist verboten. Verstöße dieser Art sind meldepflichtig, ziehen ein strafrechtliches Verfahren nach sich und können zum Schulausschluss führen.

14. Parken im Schulgelände

Fahrräder, Kleinkraftfahrzeuge sowie Motorräder stellen wir auf dem Schulgelände auf den dafür vorgesehenen Flächen ab und sichern diese. Es erfolgt keine Haftung durch die Schule. Bei

Kleinkraftfahrzeugen und Motorrädern ist auf dem Schulgelände der Motor abzustellen. Bei Verstößen kann die Parkerlaubnis für das Schulgelände entzogen werden.

Die Lehrerparkplätze stehen ausschließlich den Lehrkräften zur Verfügung.

15. Unterrichtszeiten

Wir unterrichten grundsätzlich in Doppelstunden. Dafür gilt der folgende Zeitplan:	Sind Doppelstunden nicht möglich, gilt der folgende Zeitplan:
<i>Zeitregime I: nur Doppelstunden</i>	<i>Zeitregime II: Doppel – und Einzelstunden</i>
1./2. Std. 7.30 – 9.00 Uhr 20 Minuten - Frühstückspause	1./2. Std. 7.30 – 9.00 Uhr 20 Minuten - Frühstückspause
3./4. Std. 9.20 – 10.50 Uhr 30 Minuten - 1. Mittagspause	3. Std. 9.20 – 10.05 Uhr 4. Std. 10.10 – 10.55 Uhr 25 Minuten - 1. Mittagspause
5./6. Std. 11.20 – 12.50 Uhr 30 Minuten - 2. Mittagspause	5. Std. 11.20 – 12.05 Uhr 6. Std. 12.10 – 12.55 Uhr 25 Minuten - 2. Mittagspause
7./8. Std. 13.20 – 14.50 Uhr	7. Std. 13.20 – 14.05 Uhr 8. Std. 14.10 – 14.55 Uhr
9. Std. 15.00 – 15.45 Uhr	9. Std. 15.00 – 15.45 Uhr

16. Regelung bei „Hitzefrei“

<p>> Variante I - „verkürzter Unterricht“</p> <p>1. Std. 7.30 – 8.00 Uhr 2. Std. 8.05 – 8.35 Uhr</p> <p>1. Pause</p> <p>3. Std. 8.55 – 9.25 Uhr 4. Std. 9.30 – 10.00 Uhr</p> <p>2. Pause</p> <p>5. Std. 10.20 – 10.50 Uhr 6. Std. 10.55 – 11.25 Uhr</p> <p>3. Pause</p> <p>7. Std. 11.50 – 12.20 Uhr 8. Std. 12.25 – 12.55 Uhr</p>	<p><u>Essenausgabe 11:25 Uhr und 12:25 Uhr</u></p> <p>> 11:25 Uhr: Klassen, die 6 oder 8 Stunden haben > 12:25 Uhr: Klassen, die 7 Stunden haben</p>
<p>> Variante II - „vorzeitiger Unterrichtsschluss“</p> <p>Unterrichtsende nach der 5. Stunde – 12.05 Uhr</p>	

Die Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz am 13.05.2024 beschlossen und tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Pyritz
Schulleiterin

2 Hitzefreiregelung

[zurück zum Anfang](#)

Liebe Eltern,

sollten die Witterungsbedingungen für die Zeit des Schulbesuches am Georgius-Agricola-Gymnasium so sein, dass ein Unterrichten im vollen Umfang nicht möglich ist, bitten wir um Ihre Genehmigung, Ihr Kind vorzeitig nach Hause schicken zu dürfen.

Folgende beiden Varianten werden praktiziert:

Variante I - „vorzeitiger Unterrichtsschluss“

1. Std.	7.30 – 8.00 Uhr	
2. Std.	8.05 – 8.35 Uhr	
<i>1. Pause</i>		
3. Std.	8.55 – 9.25 Uhr	
4. Std.	9.30 – 10.00 Uhr	Essenausgabe 11.25 Uhr und 12.25 Uhr > 11.25 Uhr: Klassen, die 6 oder 8 Stunden haben > 12.25 Uhr: Klassen, die 7 Stunden haben
<i>2. Pause</i>		
5. Std.	10.20 – 10.50 Uhr	
6. Std.	10.55 – 11.25 Uhr	
<i>3. Pause</i>		
7. Std.	11.50 – 12.20 Uhr	
8. Std.	12.25 – 12.55 Uhr	

Variante II - „vorzeitiger Unterrichtsschluss“

Unterrichtsende nach der 5. Stunde – 12.05 Uhr
--

Die Entscheidung wird den Schülern jeweils zu Unterrichtsbeginn bekannt gegeben.

Wir bitten Sie um Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind nach Variante 1 nach Abschluss der jeweils planmäßigen verkürzten Unterrichtsstunden bzw. nach Variante 2 um 12.05 Uhr nach Hause gehen darf.

Sollten Sie damit Probleme haben, so teilen Sie uns dies bitte unter Bemerkungen auf dem unteren Abschnitt des Notfallzettels mit.

Mit freundlichem Gruß

Pyritz
Schulleiterin

3 Unterrichtsverkürzung

[zurück zum Anfang](#)

Liebe Eltern,

sollte aus kurzfristigen Gründen (z.B. Krankheit eines Lehrers) die Durchführung einer sechsten bzw. siebten Unterrichtsstunde nicht möglich sein, bitten wir Sie um Ihre Genehmigung, Ihr Kind schon nach der 5. bzw. 6. Stunde (12.05 Uhr / 12.55 Uhr) nach Hause schicken zu dürfen.

Sollten Sie damit Probleme haben, so teilen Sie uns dies bitte unter Bemerkungen auf dem unteren Abschnitt des Notfallzettels mit.

Mit freundlichem Gruß

Pyritz
Schulleiterin

Evakuierungsplan:**Sammelplatz: Sportplatz**

- Neubau:**
- entsprechend der ausgeschilderten Fluchtwege auf den Pausenhof
 - Hauptgang über Treppenhaus Neubau in Richtung Schulhof
 - Seitenflügel über äußere Fluchttreppen in Richtung Schulhof
 - Speiseraum über Außentür in Richtung Schulhof

Altbau: über Treppenhaus Altbau auf die Pestalozzistraße → von dort in Richtung Virchowstraße auf den Sportplatz oder über das Treppenhaus Altbau in Richtung Schulhof

Ist der ausgeschilderte Fluchtweg versperrt, wird der nächstmögliche Weg benutzt. Alle Verbindungstüren im Schulhaus müssen immer unverschlossen sein.

Belehrungen:

Alle Klassenleiter und Tutoren sind verpflichtet, zu Beginn des 1. und 2. Schulhalbjahres bzw. auf Anweisung durch die Schulleitung eine Belehrung über die Alarm- und Brandschutzordnung in ihren Klassen/Kursen durchzuführen.

Die Fachlehrer der Bereiche Chemie, Physik, Biologie, Sport, Informatik und Technik/Computer führen fachspezifische Belehrungen ebenfalls zum genannten Zeitpunkt sowie bei besonderen Anlässen durch. Die Belehrung ist im Klassenbuch auszuweisen. Jede Disziplinlosigkeit während des Alarms gilt als schwerer Verstoß gegen die Hausordnung.

Brandschutzhinweise:

1. Der Hausmeister als Helfer in Fragen der Ordnung und Sicherheit führt täglich nach Schulschluss in allen Zimmern Sicherheitskontrollen (Brandschutz, Energie, Wasser, Gas, Einbruchsicherung, geschlossene Fenster, Schlüssel für Fluchtwege) durch und trägt täglich die durchgeführten Kontrollgänge und Mängel in das Kontrollbuch ein. Er achtet darauf, dass die Brandschutzbestimmungen (Boden, Keller, Stromzuleitungen, Schalter, Feuerlöscher, Elektrogeräte und -anlagen) eingehalten und dass Reparaturen nur vom Fachmann ausgeführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Schulleiter monatlich vorzulegen!
2. Alle Pädagogen werden angewiesen, die Brand- und Arbeitsschutzbestimmungen für ihre Fächer zu studieren, ständige Belehrungen durchzuführen (Eintragung Klassenbuch) und auf genaue Einhaltung der geltenden Verordnungen zu achten. Vorhandene Mängel sind schriftlich zu melden (Mängelbuch)!
3. Alle technischen Mitarbeiter sind verpflichtet, die Richtlinien des Brand- und Arbeitsschutzes einzuhalten und festgestellte Mängel sofort zu melden.
4. Für alle Mitarbeiter der Schule ist ständige Wachsamkeit oberstes Prinzip.

5 Infektionsschutzgesetz

[zurück zum Anfang](#)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine der **folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen können, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitten an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

6 Anmeldung bei Lernsax

[zurück zum Anfang](#)

Information zur Anmeldung von Nutzern bei der Lernplattform LernSax (09.11.2020)

Unsere Einrichtung setzt die für den Bildungsbereich konzipierte Lern- und Kommunikationsplattform „LernSax“ des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) ein. Unsere Einrichtung beabsichtigt deshalb, personengebundene Zugänge zu LernSax anzulegen. Für unmittelbare Unterrichtszwecke ist die Nutzung durch Schüler und deren Lehrkräfte ohne eine vorherige Einwilligung möglich.

1. Leistungsumfang von LernSax

LernSax ist eine Cloud-Lösung für Schulen. Online-Werkzeuge für die Kommunikation, das Lernen sowie für die Verwaltung von Ressourcen, Daten und Terminen helfen Lehrkräften, Schülern und außerschulischen Partnern bei der Gestaltung ihrer Arbeits- und Lernprozesse.

Zentrale Aufgaben der Schulorganisation lassen sich effizient bewältigen und für alle Beteiligten transparent gestalten. LernSax bietet hierfür unter anderem:

- werbefreie schulische E-Mail-Adressen für alle Nutzer, Mailverteiler für Gruppen, Klassen, Eltern
- geschützte Arbeits- und Informationsbereiche für die Schule, die Klassen und Arbeitsgruppen sowie die schulübergreifende Zusammenarbeit mit anderen LernSax-Nutzern
- geschützte Dateiablagen für alle Nutzer, Gruppen, Klassen und die Schule selbst
- weitere Werkzeuge für die Kommunikation (Messenger, Foren, Chats, Web-Konferenzen) und die Kooperation (Wikis, Aufgabenplanung, Termine)

LernSax beinhaltet ein vollständiges Lernmanagement-System (LMS). Darüber hinaus wird selbstgesteuertes und vernetztes Lernen und Arbeiten auf allen Ebenen der Schule gefördert. In individuellen Lerntagebüchern kann der persönliche Lernprozess dokumentiert und reflektiert werden. Ein klassenbezogener Lernplan macht Unterrichtsthemen und Lernschritte transparent und kann zudem für die individuelle Lernerfolgskontrolle genutzt werden. Interaktive multimediale Lernmodule (Courselets) können direkt auf der Plattform erstellt und bearbeitet werden, z. B. zur Feststellung des Kompetenzniveaus oder zur Durchführung von Tests.

Das integrierte Lizenzmanagement regelt z. B. den Zugriff auf Medien. Lernmedien können dabei auf der ebenfalls vom Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) in Kooperation mit den sächsischen Medienpädagogischen Zentren (MPZ) betriebenen „MeSax - Mediathek“ recherchiert und direkt den Klassen zur Bearbeitung zugewiesen werden.

Weitere Informationen zum Leistungsumfang von LernSax entnehmen Sie bitte den Angaben unter www.lernsax.de.

2. Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Bei der Nutzung von LernSax werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Nutzung von LernSax unterliegt daher den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und spezifischer, darauf aufbauender nationaler und regionaler Regelungen.

Um diesen Regelungen zu entsprechen, hat unsere Schule einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem Betreiber von LernSax, dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) abgeschlossen und gewährleistet damit einen rechtskonformen und sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten.

E-Mail

Unter anderem erhält jeder Nutzer eine E-Mail-Adresse, die auch gleichzeitig zur Anmeldung an LernSax dient, nach dem Muster »nachname.vorname@gymgc.lernsax.de«.

Für Schüler ist die Nutzung der E-Mail-Adresse in den Voreinstellungen auf Kontakte zu anderen Nutzern der eigenen Schule beschränkt. Für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, die LernSax nutzen, kann die Kommunikation zu anderen LernSax nutzenden Schulen ohne Einwilligung freigegeben werden. Eine darüber hinausgehende Freigabe erfordert eine Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.

Um eine Lernerfolgskontrolle bei der Bearbeitung von Online-Übungen zu ermöglichen, werden das Datum der Anmeldung und der letzten Bearbeitung der Übung, die bearbeiteten Lektionen und die Ergebnisse bei Tests protokolliert und dem Lehrer/Moderator, Administrator sowie dem jeweiligen Nutzer angezeigt.

Administratoren können im Rahmen ihrer Funktion Informationen zum Nutzer (Login, Name, Rolle, Erster Login, Letzter Login, Summe der Login, Nutzungsdauer, genutzter Speicherplatz, Mitgliedschaften) abrufen.

Mit dem Ausschluss der privaten, nicht bildungsbezogenen Nutzung von LernSax, dem Verbot der Verarbeitung besonders schützenswerter Daten nach Art 9 DSGVO (z. Bsp. Gesundheitsdaten) und dem Ausschluss von Daten, die nach gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen oder Erlassen ausschließlich im Verwaltungsbereich von Schulen verarbeitet werden dürfen (z. Bsp. Zeugnisse) durch die Nutzungsbestimmungen von LernSax wird ein sehr hohes Schutzniveau erreicht.

Weitere Informationen zu den umfassenden Datenschutzregelungen bei der Nutzung von LernSax entnehmen Sie bitte den Angaben unter www.lernsax.de.